

## **427 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht des Finanzausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (402 der Beilagen): Bundesgesetz über die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA)**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die gesetzliche Ermächtigung für die Leistung eines achten zusätzlichen Beitrages zur Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA) geschaffen werden.

Die im Jahre 1960 als Tochterinstitut der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank) gegründete Internationale Entwicklungsorganisation (IDA) verfolgt das Ziel, bei der Hebung des Lebensstandards in den ärmsten Mitgliedsentwicklungsländern durch langfristige Finanzierungen zu begünstigten Bedingungen mitzuhelpen. Sie finanziert wie die Weltbank sorgfältig geplante Investitionsprojekte und Programme für die wirtschaftliche Strukturanpassung, aber nicht wie die Weltbank zu marktähnlichen, sondern zu besonders „weichen“, für die ärmsten Länder erschwinglichen Konditionen. Im Gegensatz zur Weltbank, die sich vorwiegend an den internationalen privaten Kapitalmärkten refinanziert, ist die IDA jedoch auf die Beiträge ihrer reicheren Mitgliedsländer angewiesen. Ihre Mittel müssen daher

von Zeit zu Zeit „wiederaufgefüllt“ werden, was in der Regel alle drei Jahre geschieht. Am 26. Juni 1987 wurde eine Resolution über die achte Wiederauffüllung der Mittel der IDA (IDA-8) vom Gouverneursrat angenommen. Über die reguläre Wiederauffüllung in Höhe von 11,5 Milliarden US-Dollar hinaus verpflichteten sich einige Länder, zusätzlich freiwillige Beiträge in Höhe von zirka 900 Millionen US-Dollar zu leisten. IDA-8 gilt für den Zeitraum 1. Juli 1987 bis 30. Juni 1990. Österreich wird zur Internationalen Entwicklungsorganisation einen achten zusätzlichen Beitrag in Höhe von 1 246 160 000 Schilling in drei gleichen Jahresraten leisten.

Der Finanzausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 3. Dezember 1987 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (402 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1987 12 03

**Resch**  
Berichterstatter

**Dr. Nowotny**  
Obmann